

# Merkblatt: Spülung amalgamhaltiger Abwasserleitungen

**Vor der Spülung amalgamhaltiger Abwasserleitungen ist die zugehörige Dentaleinheit bzw. die zahntechnische Einrichtung fachgerecht demontieren zu lassen.**

## Vorbereitung

Das Personal, welches die Reinigungsarbeiten durchführt,

- ist gemäss den Vorschriften der SUVA für den Umgang mit Amalgam und Abwässern aus der Patientenbehandlung (Infektionsgefahr) zu instruieren und mit der notwendigen Ausrüstung zu versorgen;
- muss die einzelnen Abläufe bei den Spülarbeiten genau kennen (Reihenfolge, Organisation etc.);
- sich über den Verlauf der Abwasserleitungen bis zur Einmündung in die öffentliche Kanalisation erkundigen; gegebenenfalls ist durch Anfärben des Abwassers der Leitungsverlauf zu prüfen;
- muss alle notwendigen Abdeckungsarbeiten vornehmen; sowie nötige Sicherungsarbeiten an Kanalisationsschächten (Absperren von Abläufen etc.) ausführen.

## Spülarbeiten

- Eventuell mechanische Vorreinigung (Auffangen des Reinigungsgutes);
- Bereitstellen der Spül- und Absauggeräte;
- Spülen mit Wasserhochdruck – Wasserverbrauch gering halten (Entsorgungskosten!)
- Auffangen der anfallenden Reinigungsabwässer und -schlämme;
- Demontage der Spüleinrichtungen und Reinigungsgeräte, Reinigung der Räume und Abdeckmaterialien.

## Abschlussarbeiten

- Die mit Amalgam kontaminierten Gerätschaften (inkl. Saugwagen) nach dem Spülen sorgfältig reinigen und das Spülwasser als Sonderabfall entsorgen.
- Putzlappen, Kunststoffhandschuhe usw. sind ebenfalls Sonderabfall!

## Entsorgung der Sonderabfälle

- Das Fahrzeug (Saugwagen) ist nach den ADR/SDR-Vorschriften zu beschriften.
- Amalgamhaltige Spülwässer, Reinigungsflüssigkeiten, amalgamhaltige Rückstände und nicht gereinigte Materialien wie Abdeckmaterialien für Oberflächen, Putzlappen usw. (LVA-Code: 18 01 10 [S] Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin) sind unter Beachtung des Begleitscheinverfahrens an einen Betrieb mit entsprechender Empfängerbewilligung abzugeben ([Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, VeVA, SR 814.610](#)).
- Unternehmer (z. B. Saugwagenhalter, Sanitärinstallateure), die Sonderabfälle weder behandeln noch zwischenlagern, gelten gemäss VeVA als Transporteure. Sie benötigen weder Abgeberrummer noch Empfängerbewilligung.